

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 13.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung über die Ausschreibung eines ordentlichen Beitrags zur Gebäude-Brandversicherungsanstalt, Seite 115. — Ministerialbekanntmachung über die Genehmigung der Brösel-Adermannschen Stiftung in Jena, Seite 116. — Ministerialbekanntmachung über Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Krankenhausverband zu Allstedt, Seite 116. — Ministerialbekanntmachung über den Nachtrag vom 6. März 1914 zur Satzung der städtischen Sparkasse in Bad Berka vom 4. Mai 1906, Seite 116. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt, Seite 118.

(Nr. 48.) Ministerialbekanntmachung über die Ausschreibung eines ordentlichen Beitrags zur Gebäude-Brandversicherungsanstalt.

Auf Grund der §§ 102 und 107 des Gesetzes vom 3. März 1909 (Regierungsblatt S. 195) wird hiermit ein ordentlicher Beitrag zur Gebäude-Brandversicherungsanstalt des Großherzogtums Sachsen im Betrage von acht Zehnteln einer Beitragseinheit ausgeschrieben und als Tag der Fälligkeit der 15. Mai 1914 bestimmt. Die Beitragspflichtigen werden aufgefordert, acht Zehntel der aus ihren Versicherungsscheinen ersichtlichen Beträge binnen 4 Wochen vom 15. Mai ds. Js. an (§ 106 des gedachten Gesetzes) an die Steuereinnahmen abzuführen.

Die Rechnungsämter haben die Hebeverzeichnisse, soweit es noch nicht geschehen ist, den Steuereinnahmen unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung zu übersenden.

Wegen Beitreibung der etwa verbleibenden Rückstände ist nach § 59 der Ausführungsverordnung vom 18. August 1909 (Regierungsblatt S. 235) zu verfahren.

Weimar, den 2. April 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement der Finanzen.

Sunnius.

1914.

Ausgegeben in Weimar am 15. April 1914.

20